

## Für Ärzte/innen gemäß ÄApprO sowie Studierende, die die Ärztliche Prüfung bestanden haben

Die erfolgreiche bzw. regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme gemäß § 20 Abs. 4 ZApprO i.V.m mit Anlage 4 ZApprO ist nur für folgende Veranstaltungen im 3. Studienabschnitt gemäß der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität für den Studiengang Zahnmedizin nicht nachzuweisen:

- Fach Dermatologie und Allergologie (Modul 30)
- QB Orale Medizin und systemische Aspekte (Modul 31)
- QB Wissenschaftliches Arbeiten (Modul 32)
- QB Gesundheitswissenschaften (Modul 34)
- Fach Innere Medizin einschließlich Immunologie (Modul 40)
- QB Erkrankungen im Kopf-Hals Bereich (Modul 41)
- Fach Berufskunde und Praxisführung (M46)